202. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Teilbereich 202.2: Kirchrode / Forschungszentrum Bemeroder Straße

Übersicht über die wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch <u>die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen</u>, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen mit Bezug auf Umweltbelange wurden im Rahmen der 1. und / oder 2. frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß0 § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben.

Region Hannover

(Stellungnahme vom 19.10.2007 zur 1. frühzeitigen Behördenbeteiligung)

Die Stellungnahme der Region im Rahmen der 1. frühzeitigen Behördenbeteiligung hatte bezüglich der Umweltbelange und bezogen auf die Plangebiete des Teilbereichs 202.2 folgenden Inhalt:

"Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass in Bereichen, die kleingärtnerisch genutzt worden sind, Boden- bzw. Grundwasserbelastungen (insbesondere durch Verfüllungen, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) nicht ausgeschlossen werden können.

Von dem Änderungsverfahren sind mehrere Oberflächengewässer betroffen. Innerhalb des Teils A des Plangebietes verlaufen der Heistergraben und der Büntegraben als Gewässer III. Ordnung im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Der Heistergraben wird als Gewässerparzelle Bestandteil der Grünverbindung und könnte aus gewässerökologischer Sicht eine Aufwertung erfahren [Hinweis: Im Plangebiet nach dem Stand der öffentlichen Auslegung ist eine Grünverbindung im Zuge des Heistergrabens nicht mehr vorgesehen]."

Region Hannover

(Stellungnahme vom 26.05.2008 mit Ergänzung vom 27.05.2008 zur 2. frühzeitigen Behördenbeteiligung)

"... der im o.g. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan zu bearbeitende Teilbereich 202.2 betrifft im wesentlichen aus bodenschutz- und wasserbehördlicher Sicht zu berücksichtigende Belange, auf die ich bereits mit meinen Stellungnahmen zum 202. Änderungsverfahren bzw. zum Bebauungsplan Nr. 1708 'Forschungszentrum Bemeroder Straße' im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen war. Die grundsätzlichen Anforderungen und Hinweise zu den Umweltmedien 'Boden', 'Oberflächengewässer' und 'Grundwasser' gelten unverändert fort."

"Für den geplanten naturnahen Ausbau des Büntegrabens als Kompensationsmaßnahme im östlichen Verlauf (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1574) liegen die Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung vor. Nach Klärung naturschutzrechtlicher Fragestellungen kann diese voraussichtlich kurzfristig erteilt werden."

"Wie bereits in meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1708 herausgestellt, ist es notwendig - und dies sollte auch im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB Berücksichtigung finden - zu ermitteln, welche Umweltauswirkungen mit der erforderlichen Verlegung des Heistergrabens (und ggf. Umgestaltung des Büntegrabens) verbunden und ob diese erheblich sind, um entscheiden zu können, ob ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren notwendig wird oder ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die über die laufenden F- bzw. B-Planverfahren beabsichtigten Festsetzungen wären nur dann zulässig, wenn über die vorgenannten wasserrechtlichen Verfahren eine Gewässerverlegung des Heistergrabens positiv beschieden worden ist bzw. nach Durchführung des erforderlichen Beteiligungsverfahrens (beim Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) in Aussicht gestellt werden kann, dass eine Gewässerverlegung plangenehmigt bzw. planfestgestellt werden kann [Anm. d. Verw.: Zwischenzeitlich sind die möglichen Umweltauswirkungen einer Verlegung des Heistergrabens untersucht worden. Aufgrund dieser Untersuchung konnte festgestellt werden, dass ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann. Ein diesbezüglicher Antrag wurde gestellt. Mit dem Abschluss des Verfahrens ist im Frühjahr 2009 zu rechnen.]."

"Innerhalb des Begründungstextes wird bereits darauf verwiesen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Büntegraben erlaubnispflichtig nach den wasserrechtlichen Vorschriften ist. An dieser Stelle ist nochmals hervorzuheben, dass im Falle einer beabsichtigten Einleitung von Niederschlagswasser in den Büntegraben eine Begrenzung der Abflussmenge auf max. 3l/sec. *ha notwendig ist. Daher sind ausreichend dimensionierte Rückhalteflächen vorzusehen (ggf. herzustellende Rückhaltebecken mit Grundwasseranschluss sind ebenso wie Gewässerausbauvorhaben im Rahmen eines Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu sanktionieren)."

"Im nördlichen Randbereich des Geltungsbereichs [Anm. d. Verw.: Gemeint ist hier Teil B.] verläuft ein Gewässer III. Ordnung im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes. Im Begründungstext wird ausgeführt, dass die Funktionsfähigkeit dieses Gewässers zu erhalten ist. Wasserbehördliche Vorschriften können jedoch auch dann berührt werden, wenn es zu Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich der Gewässerparzelle oder im angrenzenden Randstreifen (5 m ab Böschungsoberkante) kommt. Insbesondere können auch Vorschriften der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover vom 13.03.2008 betroffen sein."

Die von der Region Hannover zitierte Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1708 vom 09.05.2008 hatte - soweit die Planungsebene des Flächennutzungsplanes berührt wird - folgenden Inhalt bezüglich der Umweltbelange:

"Neu überplant wird ein Gebiet, das in großen Teilen strukturreich und für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung ist. Leider liegen meiner Naturschutzbehörde kaum aktuelle Daten für diesen Bereich vor.

Zudem werden die faunistischen und floristischen Untersuchungen (Schutzgüter Tiere und Pflanzen ...) insofern erschwert, als vor kurzem eine großflächige Räumung der ehemaligen Kolonie 'Sommerlust' stattgefunden hat. Der Hintergrund dieser zu diesem Zeitpunkt (vor der Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange) getroffenen Maßnahme ist nachvollziehbar aufzuzeigen. Ich verweise hierzu auf den § 37 NNatG, der das Verbot enthält, Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu zerstören.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass Untersuchungen zu dem Ergebnis führen, dass es im Zuge der späteren Schaffung von Baurechten zu Konflikten mit dem Artenschutz kommt, die heute noch nicht abzusehen sind. Aus diesem Grunde empfehle ich, die Ergebnisse der floristischen und faunistischen Untersuchungen so frühzeitig wie möglich meiner Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 3 -

Ergänzend weise ich darauf hin, dass im Rahmen der Eingriffsbeurteilung zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 1181 [Anm. d. Verw.: Es handelt sich dabei um den Bebauungsplan für das dem Änderungsbereich benachbarte Grundstück der Lebenshilfe] faunistische und floristische Daten erfasst wurden (Kronsberg-Achtzig, 2003). Die Biotoptypenkartierung und die faunistischen Kartierungen bezogen auch das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 1708 mit ein, jedoch beschränkt auf die ehemalige Kolonie 'Sommerlust', nicht die nördlich davon gelegenen aktuell noch genutzten Kleingärten. Die Ergebnisse können aufgrund ihrer relativen Aktualität in die Erarbeitung der Grundlagen für den Umweltbericht einbezogen werden, insbesondere vor dem Hintergrund der teilweisen Beseitigung von Biotopstrukturen im Winter 2007 / 2008.

Als Ergebnis der Biotoptypenkartierung bewerten die Gutachter das Plangebiet wie folgt: 'Einen Biotopwert von höherer Bedeutung als der alte Landschaftspark haben die auf 0.8 ha ausgeprägten mageren Grasfluren des benachbarten offen gelassenen Kleingartengeländes, da sie wegen nährstoffarmer feuchter Standorte und extensiver Pflege Arten einen Lebensraum bieten, die aus der intensiv genutzten Kulturlandschaft verdrängt wurden.'

Im Plangebiet wurden vier Fledermausarten festgestellt (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breiflügelfledermaus, Zwergfledermaus), die alle gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Quartiere wurden anscheinend nicht gezielt untersucht, im Text des Gutachtens wird jedoch erwähnt, dass im Untersuchungsgebiet viele Höhlenbäume vorhanden sind, die vor allem als Winterquartiere für Abendsegler dienen könnten.

Folgende Brutvogelarten wurden kartiert: Zilpzalp, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Buchfink, Rotkehlchen, Singdrossel, Girlitz, Grünspecht, Buntspecht. Außerdem wurden Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Waldkauz im Gebiet beobachtet. Alle kartierten Vogelarten sind besonders geschützt (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG) und unterliegen somit den unmittelbar geltenden Vorschriften des § 42 Bundesnaturschutzgesetz, d.h. es gilt ein Tötungsverbot und ein Beschädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, darüber hinaus noch ein Verbot der Störung zu gesetzlich definierten Zeiten.

Unter den kartierten Vogelarten sind Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Grünspecht besonders hervorzuheben. Diese Arten sind streng geschützt (vgl. Anhang 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung).

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet von regionaler Bedeutung für die Avifauna ist."

[Anm. d. Verw.: Für das Plangebiet wurde eine aktuelle Erfassung der Biotoptypen, der Flora und der Fauna durchgeführt. Die bereits vorliegende und von der Region zitierte Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1181 wurde dabei ausgewertet. In einem ergänzenden Fachbeitrag wurde das Untersuchungsgebiet einer eingehenden Betrachtung bezüglich des Artenschutzrechtes unterzogen. Im Ergebnis stellt dieser fest, dass die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 42 BNatSchG i.V.m. Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VS-RL) durch die im Rahmen des Bebauungsplanes 1708 zulässigen Bauvorhaben nicht erfüllt werden, soweit zeitliche Begrenzungen für die Freilegung des Baufeldes und die Beseitigung von Gehölzen berücksichtigt werden. Die Festsetzung von Maßnahmen des besonderen Artenschutzes im Sinne von § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG seien für den B-Plan 1708 daher nicht erforderlich.]

"Der zu verlegende Heistergraben (Gewässer III. Ordnung im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG) hat heute eher Still- als Fließgewässercharakter. Sollte sich bestätigen, dass das Plangebiet Lebensraum von Amphibien ist, sind geeignete Ersatzlaichgewässer im Plangebiet vorzusehen [Anm. d. Verw.: Eine Wertigkeit für den Lebensraum von Amphibien hat sich im Rahmen der aktuell vorgenommenen faunistischen Untersuchungen nicht ergeben]."

"Darüber hinaus wäre die Überlagerung des Heistergrabens durch die beabsichtigte Festsetzung 'Sondergebiet für Wissenschaft und Forschung' nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Gewässerbeseitigung/-verlegung nach Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zugelassen werden kann

Eine Aufhebung des Unterlaufes des Heistergrabens mit einer Neuanlage sowie einem Anschluss an den Büntegraben stellen einen Gewässerausbau im Sinne des § 119 Abs. 1 NWG dar. Grundsätzlich bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der vorherigen Planfeststellung.

Ein Gewässerausbauvorhaben kann dann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens genehmigt werden, wenn das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Letzteres wäre der Fall, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung (Screening) nach den Vorschriften der Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt werden würde, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht zu erwarten ist [Anm. d. Verw.: Die Region Hannover hat zwischenzeitlich förmlich festgestellt, dass die Vorprüfung gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit ergeben habe, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter nicht zu erwarten sind (Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 41 vom 23.10.2008)]."

"Nach den Ausführungen im Begründungstext soll die Möglichkeit einer gezielten Niederschlagswasserversickerung geprüft werden. Vorbehaltlich der Ergebnisse der vorgesehenen Überprüfung ist zunächst davon auszugehen, dass zumindest eine vollständige Niederschlagswasserversickerung aufgrund der Erfahrungswerte zu den Grundwasserhöchstständen im betroffenen Gebiet nicht möglich sein wird. Da bei einer Einleitung von Niederschlagswasser in die vorhandenen Vorfluter eine Begrenzung der Abflussmenge auf max. 3 l/sec. *ha erforderlich wäre, sind für diesen Fall auch ausreichend dimensionierte Rückhalteflächen vorzusehen und im Bebauungsplan festzusetzen.

Außerdem weise ich darauf hin, dass sowohl für die Versickerung von Niederschlagswasser als auch die Ableitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Gleiches gilt auch für eine Benutzung des Grundwassers. Erlaubnisfrei ist dabei lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während einer Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³)."

"Von Seiten des Bodenschutzes weise ich abschließend darauf hin, dass aufgrund der kleingärtnerischen Vornutzung lokale Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden können; Belastungen können sich ergeben haben durch den Einsatz von Herbiziden, das Betreiben von 'Toiletten-Gruben', die Verfüllung von ehemaligen Gruben mit Bauschutt oder sonstigen Abfällen und durch Verbrennungsreste im Bereich von ehemaligen Grillplätzen.

Aus Sicht des Fachbereichs Gesundheit wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren durch entsprechende Gutachten belegt wird, das keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Anwohner entstehen."

Region Hannover

(Stellungnahme vom 26.05.2008 mit Ergänzung vom 27.05.2008 zur 2. frühzeitigen Behördenbeteiligung)

"Innerhalb des Begründungstextes wird unter der Ziff. 5.2.2.2 bereits auf die begrenzten Kapazitäten des Büntegrabens und des Heistergrabens für eine ggf. geplante Aufnahme abzuleitenden Niederschlagswassers hingewiesen. Im Falle einer beabsichtigten Einleitung von Niederschlagswasser in einen der v.g. Gräben ist eine Begrenzung der Abflussmenge auf max. 3 l/sec*ha erforderlich.

Ausreichend bemessene Rückhalteflächen sind daher vorzusehen; ein entsprechender Flächenbedarf ist einzukalkulieren. Für Rückhaltemulden mit Grundwasseranschluss wäre ein wasserrechtliches Verfahren nach § 119 NWG notwendig."

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

(Stellungnahme vom 16.10.2007 zur 1. frühzeitigen Behördenbeteiligung)

"Gegen den vorgelegten Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht der von hier zu vertretenen Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken."

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

(Stellungnahme vom 13.05.2008 zur 2. frühzeitigen Behördenbeteiligung)

"Die bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit Datum 04.04.2008 ... abgegebene gewerbeaufsichtliche Stellungnahme gilt sinngemäß auch für den Fall der zugehörigen vorbereitenden Bauleitplanung."

Die zitierte Stellungnahme hat folgenden Inhalt:

"Im Umfeld des Plangebietes - Letzteres vergleichbar der Kategorie GE - erfordern störempfindliche Nutzungen Berücksichtigung. Hervorzuheben sind insbesondere:

- die Wohnanlage der Lebenshilfe
- die Kleingärten der Kolonie Gartenheim
- das Wohngebiet Kirchrode, mit geplanter Fortsetzung im Westen

Die Entfernungen der nächstgelegenen Immissionsorte zu emissionsrelevanten Bereichen, zum Beispiel dem vorgesehenen Versuchstierstall, liegen bei etwa 30 m (Behindertenwohnstätte), 45 m (Kleingärten) und 270 m (Wohngebietserweiterung).

Als betriebstypische Belastungsarten dominieren im anstehenden Fall Gerüche und Lärm. Die Emissionen der maßgebenden Zonen im Plangebiet (auch des Transportgeschehens) müssen so weit eingeschränkt werden, dass an den empfindlichen Aufpunkten ein von betrieblichen Beeinträchtigungen ungestörter Aufenthalt gewährleistet ist.

Im Entwurf Nr. 1708 wird die zu erwartende Immissionssituation nur überschlägig betrachtet. Grobe Einschätzungen genügen jedoch nur dann, wenn sie sich mit ihren Ergebnissen auf der 'sicheren Seite' befinden. So verhält es sich hier z.Z. nicht.

Die Option einer zweiten Ausbaustufe, der GE-Gebietscharakter, sowie die plangegebenen bzw. bereits vorhandenen Immissionsvorbelastungen (insbesondere durch die Tierärztliche Hochschule) sind mit in die Überlegungen einzubeziehen.

Damit die Auswirkungen in angemessener Genauigkeit dargelegt werden (können) und zur Unterstützung der planerischen Konfliktbewältigung wird die Erstellung je einer gutachterlichen Geruchs- und Lärmprognose, zum Beispiel durch autorisierte Messstellen nach § 26 BlmSchG, für unumgänglich erachtet. In den Gutachten sollten zweckmäßigerweise auch Maßnahmen- bzw. Gestaltungsvorschläge zu Aktiv-/Passivschutz unterbreitet werden [Anm. d. Verw.: Die geforderten gutachterlichen Untersuchungen sind zwischenzeitlich durchgeführt worden. Ihre Ergebnisse werden im Einzelnen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und führen dort zu den notwendigen Festsetzungen.]"

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

(Stellungnahme vom 17.12.2008 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)

"Die bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit Datum vom 17.12.2008 abgegebenen gewerberechtlichen Stellungnahme gilt sinngemäß auch für den Fall der zugehörigen vorbereitenden Bauleitplanung."

Die zitierte Stellungnahme hat folgenden Inhalt:

"In unserer Stellungnahme vom 04.04.2008 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden regten wir zur genaueren Beurteilung des Vorhabens an, gutachterliche Stellungnahmen zur Geruchssituation sowie zum Lärm erstellen zu lassen. Dem jetzigen Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Schalltechnisches Gutachten vom 24.09.2008, erstellt durch Bonk - Maire - Hoppmann GbR sowie eine 'Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftliche Geruchsimmissionen durch ein geplantes Tierimpfzentrum der Fa. Boehringer in Hannover' vom 03.09.2008, erstellt vom TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG zu Grunde.

Beide Gutachten sind aus unserer Sicht plausibel und nicht zu beanstanden. Außerdem werden unsere Belange in dem Bebauungsplanentwurf und der beiliegenden Begründung mit Umweltbericht hinreichend beschrieben und bewertet."

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg

(Stellungnahme vom 04.06.2008 zur 2. frühzeitigen Behördenbeteiligung)

"Innerhalb des Planbereichs befindet sich kein Wald. Im Süden und Südosten grenzen an den Planbereich Waldbestände an, die bereits in den forstlichen Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 1181 - Lebenshilfe Büntepark und Nr. 1632 - Bünteweg beschrieben wurden."

"Zur Eignung der vorgesehenen Kompensationsfläche [Anm. d. Verw.: Es handelt sich hierbei um den Planteil B.] ist ohne konkrete Festlegung der Ersatzmaßnahmen noch keine abschließende Stellungnahme möglich. Eine Aufforstung wäre grundsätzlich möglich, allerdings würde bei einer vollflächigen Aufforstung der vorhandene Waldmantel im Osten der Kompensationsfläche beeinträchtigt, welcher als Lebensraum zahlreicher Schmetterlingsarten bekannt ist. Dies sollte bei der Planung der Kompensationsmaßnahme Berücksichtigung finden."

Industrie- und Handelskammer Hannover

(Stellungnahme vom 28.04.2008 zur 2. frühzeitigen Behördenbeteiligung)

"... wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1708 und tragen sie sinngemäß auch im Rahmen der 202. Änderung des Flächennutzungsplanes vor."

Die zitierte Stellungnahme hat folgenden Inhalt:

"... nachdrücklich begrüßen wir die Bestrebungen zur Ansiedlung des Unternehmens Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG in der Landeshauptstadt.

Der dafür vorgesehene Standort erscheint wegen der unmittelbaren Nachbarschaft des geplanten Forschungszentrums für Tierimpfstoffe zu bestehenden Instituten der Tierärztlichen Hochschule sehr gut geeignet.

Um einen dauerhaft konfliktfreien Betrieb der Forschungsstätte - inkl. ihrer Erschließung über das öffentliche Straßennetz - sicherzustellen, empfehlen wir frühestmöglich gutachterlich zu erhärten, dass keine erfolgversprechenden Abwehransprüche aus benachbart bestehender, störempfindlicher Nutzung gegen den Betrieb der Forschungsstätte zu erwarten sind."